

# Informationsblatt „Risiken einer Pensionskassenvorsorge“

Angabe gemäß § 15 Abs. 3 Z 9 Pensionskassengesetz (PKG) über die Art der mit der Pensionskassenzusage gemäß den arbeitsrechtlichen Grundlagen\* verbundenen Risiken aus der Veranlagung sowie der versicherungstechnischen Risiken sowie die Aufteilung dieser Risiken auf Pensionskasse, Dienstgeber, Begünstigte (Anwartschaftsberechtigte und Leistungsbe-rechtigte):

## Was ist unter Risiko zu verstehen?

Im Folgenden wird der Begriff „Risiko“ im Sinne des Eintretens einer nicht erwarteten Situation verwendet, un-abhängig davon, ob die aus dem Eintreten der nicht er-warteten Situation resultierenden wirtschaftlichen Folgen positiv oder negativ sind. Das Schlagendwerden eines Risikos kann daher Verlust oder Gewinn bedeuten.

## Risiko aus der Veranlagung

Das den Begünstigten (Anwartschaftsberechtigten/ Leistungsberechtigten/Hinterbliebenen) zugeordnete Vermögen wird gemäß den Bestimmungen des PKG an den Kapitalmärkten veranlagt und nimmt an den typischen Risiken von Kapitalveranlagungen teil, die zu positiven oder negativen Veranlagungsergebnissen führen. Die typischen Risiken der Kapitalmärkte umfassen insbesondere

- das allgemeine Marktrisiko (d. h. steigender oder fallender Kurse)
- das Bonitätsrisiko (d. h. der Kreditqualität der Anlagen)
- das Liquiditätsrisiko (d. h. der jederzeitigen Verfügbar-keit/Handelbarkeit der Vermögenswerte) und
- das Währungsrisiko bei Anlagen in Fremdwährung.

Zur Beschreibung des Managements dieser Risiken vgl. Erklärung über die „Grundsätze der Veranlagungspolitik“ gemäß § 25a PKG.

Die Veranlagungsergebnisse unterliegen Schwankungen, die zu positiven oder negativen Veränderungen des Pensionskapitals (Deckungsrückstellung) und der Sicher-heitsreserve (Schwankungsrückstellung) in unterschied-licher Höhe führen.

Die Garantie eines Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2 PKG durch die Pensionskasse ist in der Mehrzahl der Fälle nicht vorgesehen.

## Versicherungstechnisches Risiko

Bei der Berechnung der (zukünftigen) Leistungen werden Annahmen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Ein-trittes der Leistungsfälle und hinsichtlich der zu er-wartenden Dauer der Leistungserbringung getroffen (ab-gebildet in den Rechnungsgrundlagen). Das versicherungs-technische Risiko ergibt sich durch die Abweichung der tatsächlich eintretenden Leistungsfälle (inkl. tatsächlicher Leistungsdauer) von den bei Berechnungen und Hoch-rechnungen unterstellten Annahmen.

Annahmen werden derzeit insbesondere getroffen hinsicht-lich

- des Eintrittes einer Berufsunfähigkeit einer/eines Be-günstigten (Anwartschaftsberechtigten)
- des Eintrittes des Todes einer/eines Begünstigten (Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten/ Hinterbliebenen)

- des Überganges auf eine Hinterbliebenenpension und des Alters der/des Hinterbliebenen sowie
- hinsichtlich der Verteilung der Begünstigten (Anwart-schafts- und Leistungsberechtigten) aufgrund der in den arbeitsrechtlichen Grundlagen\* vorgesehenen geschlechtsneutralen Gestaltung (Verwendung von Uni-sex-Tabellen).

Wird ein versicherungstechnisches Risiko schlagend, d. h. kommt es zu einer Abweichung zwischen kalkulierten und tatsächlichen Entwicklungen, so resultiert das in einem erhöhten oder reduzierten Kapitalbedarf. So kann zum Beispiel ein vermehrter (verringertes) Eintritt von Berufs-unfähigkeitsfällen zu erhöhtem (verringertem) Kapital-bedarf führen. Risikoträger für das versicherungs-technische Risiko ist im ersten Schritt die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Diese sichert sich in speziellen Fällen, beispielsweise bei hohem Kapitalbedarf im Falle der Berufsunfähigkeit oder des Todes von Begünstigten (An-wartschaftsberechtigten), im Wege einer Versicherung ab. Das verbleibende Risiko wird über die Sicherheitsreserve (Schwankungsrückstellung) der Begünstigten (Anwart-schafts- und Leistungsberechtigten) getragen. Dadurch wird eine gewisse Glättung über die einzelnen Geschäfts-jahre erreicht. Der oben beschriebene erhöhte oder reduzierte Kapitalbedarf schmälert oder erhöht damit die Sicherheitsreserve. Übersteigt oder unterschreitet die Sicherheitsreserve (Schwankungsrückstellung) die gesetz-lichen/geschäftsplanmäßigen Grenzen, so wird sie grund-sätzlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu Gunsten des Pensionskapitals (der Deckungsrückstellung) aufgelöst oder zulasten des Pensionskapitals aufgefüllt.

## Aufteilung dieser Risiken

Im beitragsorientierten Modell führt eine Erhöhung des Pensionskapitals zu höheren (zukünftigen) Leistungen, eine Verminderung des Pensionskapitals führt zu niedrigeren (zukünftigen) Leistungen. Bei beitrags-orientierten Pensionskassenmodellen tragen das ver-sicherungstechnische Risiko im hier beschriebenen Aus-maß sowie das veranlagungstechnische Risiko sowohl im positiven als auch im negativen Bereich die Begünstigten (Anwartschaftsberechtigte/Leistungsbe-rechtigte).

Stand: September 2010

\* Arbeitsrechtliche Grundlagen können sein: Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung und/oder eine Vorsorgevereinbarung über die Pensionskassenzusage